

Amtsblatt

für den Landkreis Forchheim

Nr. 31 / 2020

Mittwoch, 30. September 2020

40. Woche

Herausgeber: Landratsamt Forchheim
Am Streckerplatz 3
91301 Forchheim

Telefon: (091 91) 86 - 1001
Telefax: (091 91) 86 - 1008

E-Mail: BueroLandrat@lra-fo.de
www.lra-fo.de

1.

Zweckvereinbarung über die Wasserversorgung des Ortsteils Moschendorf des Marktes Gößweinstein

Der
Markt Gößweinstein,

vertreten durch den ersten Bürgermeister Hanngörg Zimmermann,
Burgstr. 8, 91327 Gößweinstein

- Markt -

und die

Juragruppe Zweckverband Wasserversorgung,

vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Manfred Thümmeler
Zum Dianafelsen 1, 91257 Pegnitz

- Juragruppe -

schließen gem. Art. 7 ff des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, folgende Zweckvereinbarung:

§ 1 Aufgabe

(1) Der Markt überträgt der Juragruppe die Aufgabe, die im Ortsteil Moschendorf des Marktes gelegenen Anwesen und evtl. zukünftige Anwesen in diesem Ortsteil (Vereinbarungsgebiet) mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen und zu diesem Zweck die öffentliche Wasserversorgung zu betreiben und zu unterhalten.

(2) Die Juragruppe übernimmt die in Absatz 1 bezeichnete Aufgabe. Dies erfolgt durch Anschluss des Vereinbarungsbereichs an die Versorgungsleitungen der Juragruppe.

(3) Art und Umfang der Wasserversorgungseinrichtung bestimmt die Juragruppe.

(4) Die Sicherstellung des Feuerschutzes bleibt Aufgabe des Marktes. Die Aufgabe der Juragruppe nach Abs. 2 beinhaltet auch die Versorgung mit Löschwasser, soweit dies technisch und wirtschaftlich möglich ist. Die für den Feuerschutz eingebauten Anlagenteile erhält der Markt auf eigene Kosten gebrauchsfähig. Die Bezugsmodalitäten für Löschwasser gelten dabei analog zu den entsprechenden Regelungen für die Verbandsmitglieder der Juragruppe.

(5) Der Markt gestattet der Juragruppe die kostenlose Benutzung seiner öffentlichen Verkehrsräume und der sonstigen seinem Verfügungsrecht unterliegenden Grundstücke, soweit es für die übertragene Aufgabe erforderlich ist. Werden vom Markt Grundstücke

Inhaltsverzeichnis:

Landratsamt:

1. Zweckvereinbarung über die Wasserversorgung des Ortsteils Moschendorf des Marktes Gößweinstein
2. 2. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Dienstag, 20.10.2020 um 14:00 Uhr im Landratsamt Forchheim, großer Sitzungssaal, Am Streckerplatz 3, 91301 Forchheim
3. Stellenausschreibung: eine/n Fachassistent/in (m/w/d) für das Team „Leistung“ im Jobcenter Forchheim

veräußert, auf oder in denen sich Anlagenteile der Juragruppe befinden, sorgt der Markt in Absprache mit der Juragruppe für die dingliche Sicherung dieser Anlagenteile.

(6) Der Markt übernimmt die Kosten für notwendige Veränderungen der hergestellten Wasserversorgungsanlagen der Juragruppe, soweit diese durch den Markt veranlasst werden.

§ 2 Übertragung hoheitlicher Befugnisse

(1) Der Markt überträgt der Juragruppe die Befugnis, den Anschluss und die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung im Vereinbarungsbereich zu regeln. Bereits geltende Satzungen und Verordnungen der Juragruppe werden auf das Vereinbarungsbereich erstreckt.

(2) Im Vereinbarungsbereich gelten mit dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung der Juragruppe die Wasserabgabensatzung (WAS) und die Beitrags- und Gebührensatzung (BGS) der Juragruppe in der jeweils gültigen Fassung. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung sind dies die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung (Wasserabgabensatzung -WAS-) der Juragruppe Zweckverband Wasserversorgung vom 08.12.2011 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 18.06.2019 und die Beitrags- und Gebührensatzung - BGS - WAS - der Juragruppe Zweckverband Wasserversorgung vom 08.12.2011 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 11.09.2015. Die Juragruppe kann im Ver-

einbarungsgebiet alle zum Vollzug dieser Satzungen erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Hoheitsgebiet treffen.

(3) Die Satzungen nach Absatz 2 sind im Verwaltungssitz der Juragruppe, Zum Dianafelsen 1, 91257 Pegnitz zur Einsicht niedergelegt und können der Internetpräsenz der Juragruppe (www.juragruppe.de) entnommen werden.

§ 3 Kostenbeteiligung, Übernahme von Vermögen

(1) Zum Anschluss des Vereinbarungsgebietes an die Wasserversorgungseinrichtung der Juragruppe sind Bau- und Erschließungsmaßnahmen notwendig (nach Planungsstand v.a. ein Übergabeschacht, eine Verbindungsleitung vom Übergabeschacht zum Ortsnetz und ein Druckminderschacht für das Vereinbarungsgebiet). Dem Grunde nach hat der Markt für diese Maßnahmen einen Investitionskostenzuschuss an die Juragruppe zu entrichten.

(2) Zur Wasserversorgung des Vereinbarungsgebietes übernimmt die Juragruppe vom Markt das dortige Ortsnetz mit allen zugehörigen Bestandteilen. Die Übernahme soll zum aktuellen Restbuchwert der zu übernehmenden Anlagenteile abzüglich evtl. noch vorhandener Restbuchwerte erhobener Beiträge und erhaltener Zuwendungen erfolgen.

(3) Der Markt und die Juragruppe gehen davon aus, dass sich die Ausgleichsansprüche nach den Absätzen 1 und 2 gleichwertig gegenüberstehen. Weitergehende Kostenbeteiligungen und -ausgleiche werden nicht vereinbart.

(4) Das Recht der Juragruppe, für die anschlussberechtigten Flächen des neu zu ihrem Versorgungsgebiet hinzutretenden Vereinbarungsgebietes Herstellungsbeiträge nach Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes zu erheben, bleibt unbenommen.

§ 4 Bau, Unterhalt und Betrieb der Wasserversorgungseinrichtung, künftige Erweiterungen,

Vorlage von Bauanträgen

(1) Mit der Übertragung der Aufgabe zur Wasserversorgung und der Übernahme des Ortsnetzes mit allen zugehörigen Bestandteilen obliegt der Betrieb, der Unterhalt, eine mögliche Erneuerung und Erweiterung des derzeitigen Anlagevermögens der Juragruppe.

(2) Bei künftigen Erweiterungen des Vereinbarungsgebietes durch bauleitplanerische Vorhaben (Ausweisung neuer Baugebiete, Ortsabrundungen, etc.) wird sich der Markt vorher mit der Juragruppe abstimmen.

(3) Der Markt verpflichtet sich, der Juragruppe sämtliche Bauanträge zur Stellungnahme vorzulegen, die eine bauliche Veränderung auf den Grundstücken im Vereinbarungsgebiet betreffen. Er verpflichtet sich, bei der Weiterleitung der Bauanträge an das Landratsamt die Stellungnahme der Juragruppe mit vorzulegen.

§ 5 Sonstige Vereinbarungen

(1) Soweit diese Zweckvereinbarung keine ausdrückliche Regelung enthält, gelten die gesetzlichen Regelungen, insbesondere das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG).

(2) Markt und Juragruppe verpflichten sich entsprechend der Regelungen dieser Zweckvereinbarung, soweit notwendig, die jeweiligen Ortssatzungen anzupassen.

(3) Änderungen und Ergänzungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.

(4) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Vereinbarung nicht berührt.

§ 6 Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligung aus der Zweckvereinbarung wird vor Einleitung eines förmlichen Rechtsstreits das Landratsamt Bayreuth zur Schlichtung angerufen.

§ 7 Geltungsdauer, Kündigung, Auseinandersetzung

(1) Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.

(2) Sie kann unter Einhaltung einer zweijährigen Frist jeweils zum Ende eines Jahres, frühestens jedoch nach 25 Jahren, gekündigt werden.

(3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(5) Wird die Zweckvereinbarung durch Kündigung aufgehoben, setzen sich die Beteiligten über die zum maßgebenden Zeitpunkt vorhandenen Vermögenswerte auseinander. Dabei soll die Möglichkeit eingeräumt werden, noch benötigte Teile der Wasserversorgungseinrichtung zum angemessenen Wert zu übernehmen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Bayreuth und im Amtsblatt des Landkreises Forchheim in Kraft.

Pegnitz, den 05.08.2020

Gößweinstein, den 07.08.2020

Juragruppe Zweckverband Wasserversorgung
Markt Gößweinstein

Thümmler Zimmermann
Verbandsvorsitzender Erster Bürgermeister

2.

2. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Dienstag, 20.10.2020 um 14:00 Uhr im Landratsamt Forchheim, großer Sitzungssaal

TAGESORDNUNG:

1. Kenntnisnahme von der Niederschrift der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 22.07.2020

2. 20/0121

Sozialraumanalyse 2020 Jugendhilfespezifische Teilanalyse für den Landkreis Forchheim

3. 20/0122

Vorstellung stationärer Jugendhilfefall

4. 20/0123

Entwurf des Teilhaushalts 2021 des Amtes für Jugend, Familie und Senioren

5. Wünsche - Anträge - Informationen

Forchheim, 17.09.2020

Hermann Ulm

Landrat

3.

Der **Landkreis Forchheim** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt vorerst befristet auf zwei Jahre

**eine/n Fachassistent/in (m/w/d)
für das Team „Leistung“
im Jobcenter Forchheim**

Gesucht wird ein/e Verwaltungsfachangestellte/r bzw. Beschäftigte/r mit Fachprüfung I für Verwaltungsangestellte. Die detaillierte Stellenausschreibung finden Sie im Internet unter www.landkreis-forchheim.de.

